

## 5. Begründung

Auf dem Grundstück soll zur Erholung ein sog. Mini-Pool sowie eine Pergola hergestellt werden. Da es sich bei dem Bereich gemäß dem Bebauungsplan "Lerchenfeldstraße 1", vom 02.03.2000 um eine private Grünfläche handelt, welche grundsätzlich von Bebauungen freizuhalten ist, wird gemäß § 23 (5) BauNVO eine Befreiung erforderlich. Auf Grund der topografischen Verhältnisse auf dem Grundstück (das Gelände des Grundstücks fällt stark nach Süden und Westen ab, lediglich im Eckbereich innerhalb der Grünfläche ist eine horizontale Fläche vorhanden, die zum Einbau eines Pools notwendig und geeignet ist), wie auch zum Schutz des bestehenden Baumes in unmittelbarer Nähe, bietet sich der südwestliche Bereich als idealer Standort an.

Wie in der Anlage zu erkennen ist, handelt es sich bei der Pergola um eine offene Struktur, welche vier Stützen und ein Lamellendach umfasst, mit einer Grundfläche von 3m x 3m (9m<sup>2</sup>) und einer Dachoberkante h=2,50m. Damit erfüllt die bauliche Anlage die Anforderungen nach LBO BW §6 Abs.1 Satz 4 (bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> beträgt) in Bezug auf die Abstandsfläche.

Der Mini-Pool selbst hat eine Grundfläche von 6,10m x 2,95m (18m<sup>2</sup>). Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche für Pergola und Pool von insgesamt 27m<sup>2</sup>, auf einer privaten Grünfläche, welche insgesamt ca. 263m<sup>2</sup> umfasst.

Die Baumaßnahme würde somit lediglich 10,27% der privaten Grünfläche beanspruchen.

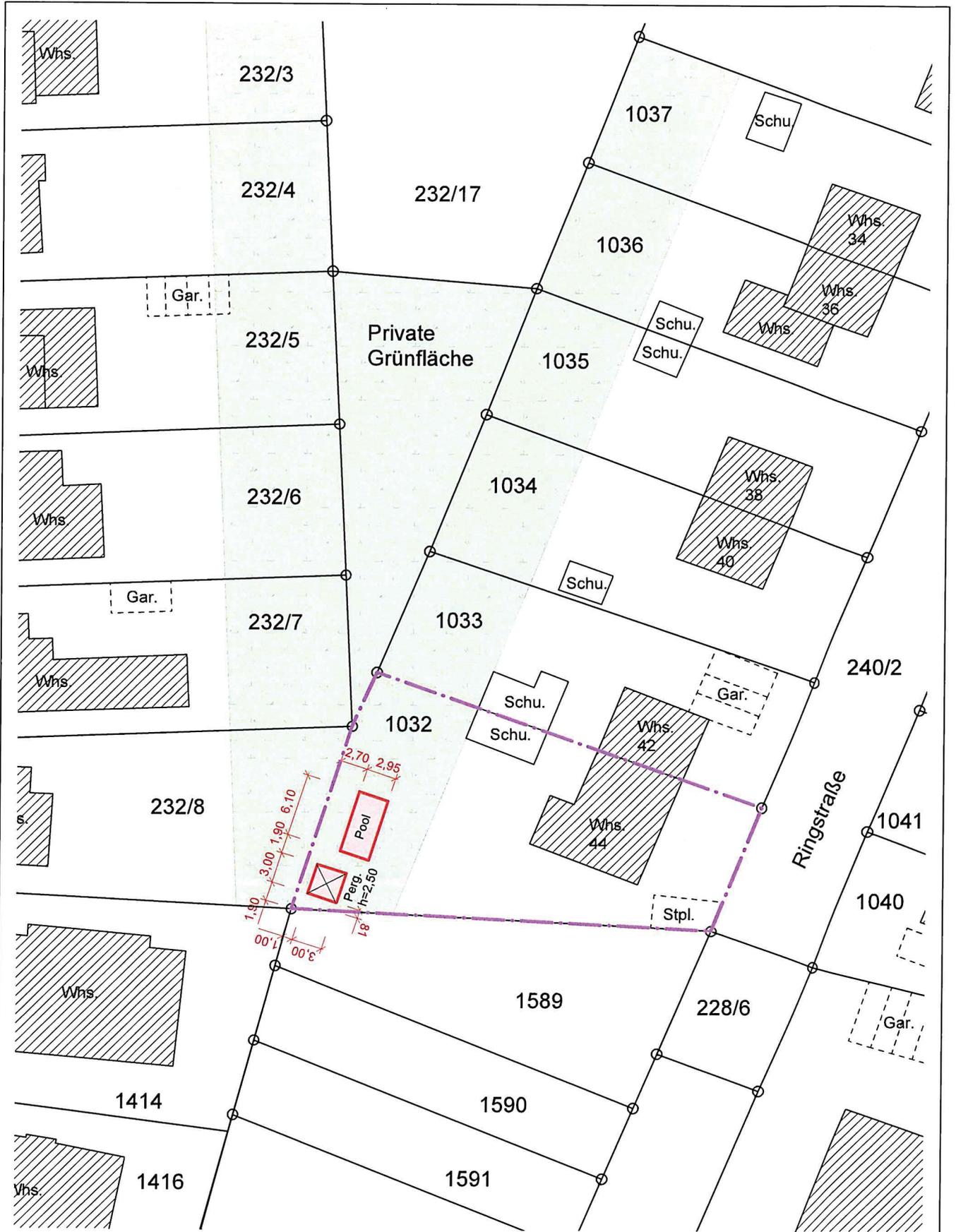
Da der Mini-Pool vollständig in die Erde eingelassen wird und demnach eine Fläche mit der Erdoberfläche bildet, ist durch den Bau des Pools keine optische Beeinträchtigung gegeben. Vielmehr entsteht durch die Einbringung einer Wasserfläche mit 18m<sup>2</sup> eine optische Aufwertung der Grünfläche. Die Pergola ist von allen Seiten offen, weshalb auch durch die Pergola keine optische Beeinträchtigung bzw. eine Blickbehinderung der Nachbarschaft entsteht.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sollen private Grünflächen als Ruhezone dienen. Dieser Zweck wird insbesondere durch einen Pool noch unterstrichen. Ein Pool dient der Erholung und Entspannung. Die entspannende und beruhigende Wirkung von Wasser auf Körper und Geist ist nachweislich gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Nebenanlage, welche nicht zum dauerhaften Aufenthalt und ohne Feuerungsanlagen geplant ist.

Auf Grund der städtebaulichen Situation ist eine Nachbarbebauung in unmittelbarer Nähe, ebenso eine maßgebliche Verschattung der Nachbargrundstücke, nicht zu erwarten.

Aufgrund der zuvor geschilderten Begründung meines Antrags auf Befreiung vom Bebauungsplan bitte ich Sie, diesem stattzugeben. Die Abweichung vom Bebauungsplan sollte städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen.



Projekt: Antrag auf Befreiung zur Herstellung einer Nebenanlage auf privater Grünfläche Ringstraße 44, 79199 Kirchzarten	Plannummer: G01	Planinhalt:  <b>Lageplan</b>
	Maßstab: 1:500	
	Datum: 19.04.2022	
	geändert:	
	Flurstk.-Nr.: 1032	



